

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
29.01.2019

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	5
Tagesordnung (ö)	5
Vorlagendokumente	7
TOP Ö 2 Waldzustandsbericht - Kultur- und Hiebsplan 2018 - Vollzug - Kultur- und Hiebsplan 2019 - Nutzungsplanung	7
Vorlage BV/266/2019	7
Anlage Auszug Verwaltungshaushalt 2019 (Nachtragshaushalt) - Forstwirtschaftsplan BV/266/2019	9
Anlage Darstellung des Landratsamtes Karlsruhe BV/266/2019	11
TOP Ö 3 Forstreform 2020	17
Vorlage BV/270/2019	17
TOP Ö 4 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Seniorenzentrum und Wohnpark an der Pfinz", OT Berghausen	19
Vorlage BV/044/2018/6	19
TOP Ö 5 Durchführung von Kanalinspektions- und Reinigungsarbeiten in Erfüllung der Vorgaben nach der Eigenkontrollverordnung	21
Vorlage BV/265/2019	21
TOP Ö 6 Situation Bahnübergang Kleinsteinbach	23
Vorlage BV/267/2019	23
Schreiben DB Netze BV/267/2019	25
Auszug Eisenbahnkreuzungsgesetz BV/267/2019	27



Sitzung des Gemeinderates

Termin: Dienstag, 29.01.2019, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Selmnitzsaal (Europaplatz),
Karlsruher Straße 84, 76327 Pfinztal (Berghausen)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner
2. Waldzustandsbericht BV/266/2019
Kultur- und Hiebsplan 2018 - Vollzug
Kultur- und Hiebsplan 2019 - Nutzungsplanung
- Beratung und Beschlussfassung
3. Forstreform 2020 BV/270/2019
4. Bebauungsplan "Seniorenzentrum und Wohnpark an der Pfinz" BV/044/2018/6
- Städtebaulicher Vertrag Natur- und Artenschutz
- Information und Kenntnisnahme
5. Durchführung von Kanalinspektions- und Reinigungsarbeiten in BV/265/2019
Erfüllung der Vorgaben nach der Eigenkontrollverordnung
- Durchführung des Wettbewerbsverfahrens für die gewerblichen
Leistungen
- Auftragsvergabe
6. Situation Bahnübergang Kleinsteinbach BV/267/2019
- Unterrichtung des Gemeinderates über den aktuellen
Verfahrensstand
- Beratung und Entscheidung über das weitere Vorgehen
7. Mitteilungen der Bürgermeisterin
8. Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium
9. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und
Einwohner

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/266/2019

Tagesordnungspunkt		
Waldzustandsbericht		
Kultur- und Hiebsplan 2018 - Vollzug		
Kultur- und Hiebsplan 2019 - Nutzungsplanung		
- Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Geschäftsstelle Gemeinderat	Datum: 15.01.2019
Bearbeiter:	Dipiazza	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	29.01.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Kultur- und Hiebsplan 2019 wird beschlossen.
----------------------------	---

Sachverhalt:

Der Leiter des Forstbezirkes Süd im Landratsamt Karlsruhe, Herr Thomas Rupp, wird in der Sitzung anwesend sein und mündlich berichten sowie für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen.

Gegenüber der Beschlusslage vom 19.12.2017 haben sich im Hinblick auf den damaligen Beschluss zum Doppelhaushalt 2018/2019 u.a. finanzielle Änderungen ergeben.

Diese sind bereits in den Nachtragshaushalt eingeflossen.

Der aktualisierte Kultur- und Hiebsplan wird vorgestellt.

Anlagen:

Auszug Verwaltungshaushalt 2019 (Nachtragshaushalt) - Forstwirtschaftsplan

Darstellung des Landratsamtes Karlsruhe

Nachtrags-HH

Einzelplan 8

Wirtschaftl. Unternehmen, allg. Grund-u. Sonderverm.

Unterabschnitt 8550

Forstwirtschaftliche Unternehmen

8550

Haushaltsstelle			Haushaltsansatz		Rechnungs- ergebnis	Bew.
Nr.	Bezeichnung	HH- Vermerk	2019 EUR	2018 EUR	2017 EUR	Stelle
1	2	3	4	5	6	7
1.8550	Einnahmen					
130000	Verkaufserlöse		430.000	420.000	0	003
	Einnahmen Unterabschnitt 8550		430.000	420.000	0	
1.8550	Ausgaben					
400000	Persönalausgaben	SN	159.800	156.800	0	
511000	Unterhaltung Waldwege	GD	10.000	10.000	0	085
519000	Unterhaltung Erholungseinrichtungen	GD	6.000	3.000	0	085
521000	Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen	GD	1.000	1.000	0	085
544800	Grundsteuer	SN	1.700	1.700	0	003
546800	Gebäudeversicherung	SN	100	100	0	003
550000	Haltung von Fahrzeugen	GD	4.000	4.000	0	085
560000	Dienst- und Schutzkleidung	GD	3.000	3.000	0	085
562000	Aus- und Fortbildung	GD	1.000	1.000	0	085
562001	Auszubildende	GD	500	1.000	0	085
570000	Verbrauchsmittel	GD	1.500	1.500	0	085
627000	Holzfällung und Holzaufarbeitung	GD	160.000	135.000	0	085
628000	Waldpflege	GD	62.000	10.000	0	085
640000	Steuern und Versicherungen		2.100	2.100	0	085
641000	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft		10.000	10.000	0	085
650800	Bürobedarf	GD	200	200	0	060
652800	Fernmeldegebühren	GD	500	500	0	003
654800	Dienstreisen	GD	1.000	2.000	0	003
655800	Erstellung Forsteinrichtungsplan	GD	0	1.000	0	085
657800	Datenverarbeitung	GD	100	100	0	006
668000	Vermischte Ausgaben	GD	300	300	0	003
671000	Erstattung Land Revierförster		60.000	55.000	0	003
679210	Erstattung Fuhrparkkosten		500	500	0	003
679220	Erstattung Bauhofkosten		3.900	3.900	0	003
679230	Erstattung Gärtnerkosten		2.600	2.600	0	003
	Ausgaben Unterabschnitt 8550		491.800	406.300	0	
	Einnahmen Unterabschnitt 8550		430.000	420.000	0	
	Zuschussbedarf		61.800	0	0	
	Überschuss		0	13.700	0	
<u>Hinweis:</u>	.400000: einschließlich Aufwand für pensionierte Beamte					
	Ausgaben Abschnitt 85		491.800	406.300	0	
	Einnahmen Abschnitt 85		430.000	420.000	0	
	Zuschussbedarf		61.800	0	0	
	Überschuss		0	13.700	0	

Ö 2

Bericht des Forstamtes über den Gemeindewald Pfinztal für die Sitzung des Gemeinderates am 29. Januar 2019

1. Forstwirtschaftsjahr 2018

2018 wurden im Gemeindewald insgesamt rund 6750 Festmeter eingeschlagen. (3250 in Verjüngungsbeständen und 3500 Festmeter bei Durchforstungen). Die Nachfrage nach Brennholz und Schlagraum konnte im gewünschten Umfang gedeckt werden.

Das Trockenjahr 2018 hat auch im Gemeindewald erhebliche Schäden verursacht: insbesondere haben die Borkenkäfer im Mickenloch und im Stranzenberg insgesamt den Einschlag von rund 1500 Festmetern erzwungen und zudem sind viele Jungpflanzen ausgefallen und die freistehenden Laubbäume haben zusätzlich unter Sonnenbrand und Totastbildung in den Kronen gelitten.

2018 wurden rund 2500 junge Douglasien und Lärchen zur Ergänzung der Naturverjüngungen gepflanzt und die unerwünschte Begleitflora auf 2,5 Hektar Kulturfläche entfernt. Zudem wurden neun Hektar Jungbestände gepflegt.

Am 9. März 2018 hat der Gemeinderat das neue Forsteinrichtungswerk für den Gemeindewald Pfinztal nach einem Waldbegang mit dem Forsteinrichter Bernhard Koch beschlossen. Zudem wurde ein Waldnaturschutzkonzept erarbeitet, dass von der unteren Naturschutzbehörde geprüft und als gut bewertet wurde. (siehe Anlage).

2. Forstwirtschaftsjahr 2019

Für 2019 schlägt das Forstamt entsprechend der Forsteinrichtungsplanung einen Einschlag von 7 000 Festmetern vor. (2000VN, 5000 fm HN).

Nach der Holzernte werden die Naturverjüngungen gepflegt und die gewünschten, noch nicht vorhandenen Mischbaumarten wie Eiche, Lärche und Douglasie gepflanzt. Eine besondere Aufgabe wird die Begründung von Eichenmischwald in den entstandenen Käferlöchern sein. Zudem ist die Pflege von 11 Hektar Jungbeständen geplant.

Entsprechend den Planungen des Forstamtes und dem beschlossenen Nachtragshaushalt werden 2019 rund 430 000 € Einnahmen und 492 000 € Ausgaben erwartet, so dass voraussichtlich mit einem Defizit in Höhe von 62 000 € zu rechnen ist.

Waldnaturschutzkonzept im Gemeindewald Pfinztal

(zur Erhaltung und Förderung von Alt-, Totholz und Biotopbäumen, sowie Sicherstellung der flächendeckenden Biodiversität und der Erhaltungsmaßnahmen in den FFH-Gebieten)

Rahmenbedingungen

Multifunktionale Forstwirtschaft – integrativer Ansatz

Wald erfüllt eine Vielzahl unterschiedlicher Funktionen für die Umwelt, für Tier- und Pflanzenarten und den Menschen. Die Sicherung der Funktionenvielfalt, die - stark vereinfacht - mit dem Dreiklang Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion charakterisiert wird, ist in Verbindung mit der Nachhaltigkeit der wesentliche Grundsatz der Waldbewirtschaftung.

Im Gemeindewald Pfinztal werden die unterschiedlichen Leistungen des Waldes **integrativ**, aber mit unterschiedlichen Schwerpunkten, auf der gesamten Waldfläche erbracht.

Vor diesem Hintergrund hat das Forstamt im Landkreis Karlsruhe gemeinsam mit der Gemeinde Pfinztal ein Konzept entwickelt, mit dem Alt- und Totholz, Habitatbäume und Biotope im Wirtschaftswald langfristig erhalten bzw. bereitgestellt und systematisch in die Waldbewirtschaftung integriert werden. Die Umsetzung gewährleistet die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Vorgaben für die geschützten, im Pfinztaler Wald vorkommenden Alt- und Totholzarten. Dabei werden Zielkonflikte, die sich insbesondere aus der Arbeitssicherheit und Verkehrssicherung, aber auch dem Waldschutz und der Ökonomie ergeben, berücksichtigt. Das Konzept ist eng angelehnt an das Alt- und Totholzkonzept von ForstBW und berücksichtigt die naturräumlichen Besonderheiten im Gemeindewald.

Holzproduktion vs. Natürliche Absterbeprozesse

Ein Ziel der Forstwirtschaft ist es, den erneuerbaren Rohstoff Holz zu produzieren und zu nutzen, bevor die technische Entwertung einsetzt und die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten einschränkt. Im Vergleich mit langfristig unbewirtschafteten Wäldern sind im Wirtschaftswald daher durchschnittlich weniger Altholz, Habitatbäume und Totholz vorhanden.

Die Mehrzahl der Bäume wird geerntet, bevor Verfärbung, Fäule, Pilz- und Käferbefall und damit der Absterbe- und Zersetzungsprozess eintritt. Für viele Tier-, Pilz- und Pflanzenarten jedoch werden Einzelbäume und ganze Waldlebensräume erst besiedelbar, wenn die genannten Strukturen entstehen: Altholz, Habitatbäume und Totholz sind elementare Schlüsselrequisiten für eine ganze Reihe von Arten der reifen Waldökosysteme.

Arbeitssicherheit und Verkehrssicherung

Arbeitssicherheit:

Totholz stellt eine erhebliche Gefahr für die Arbeitssicherheit bei der Waldbewirtschaftung dar. Dies wird sowohl bei der Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholzelementen als auch bei der Arbeitsplanung berücksichtigt. Bei Zielkonflikten wird dem menschlichen Leben und deshalb der Arbeitssicherheit Vorrang eingeräumt.

Verkehrssicherung:

Herabfallendes Totholz oder umstürzende Bäume stellen eine Gefährdung des allgemeinen Verkehrs im und am Waldrand dar. Dies wird bei der Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholzelementen berücksichtigt. Bei Zielkonflikten wird auch hier dem menschlichen Leben und deshalb der Verkehrssicherung Vorrang eingeräumt.

Rechtliche Situation

Das vorliegende Konzept dient in erster Linie der Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der von dem Konzept erfassten Arten. Zugleich erfüllt das Konzept die Forderung des § 44 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach Einhaltung der artenschutzrechtlichen Anforderungen für die unter das Konzept fallende Arten, wonach die lokalen Populationen streng geschützter Arten und geschützter Vogelarten im Zuge der Waldbewirt-

schaftung keine schlechteren Lebensbedingungen vorfinden dürfen. Es wird damit auch Rechtssicherheit für die tägliche Arbeit bei der Waldbewirtschaftung im Gemeindewald Pfinztal geschaffen.

Ausgangssituation und Besonderheiten des Gemeindewalds Pfinztal

Der Gemeindewald Pfinztal hat eine lange Tradition in der naturnahen, pfleglichen Waldbewirtschaftung. Der Forstbetrieb hat eine forstliche Betriebsfläche von 861,4 ha und ist seit 2001 PEFC zertifiziert. Die Bestände setzen sich zu 77% aus Laubhölzern und zu 23% aus Nadelhölzern zusammen. Prägend sind die Buchen-Eichen-Althölzer mit flächig aufgelaufener Naturverjüngung und die nadelbaumreicheren, mittelalten Mischbestände. Die Förderung der standortsheimischen Baumarten auch unter Gesichtspunkten des Klimawandels wird in folgenden Punkten deutlich:

- **Hoher Laubholzanteil:** Mit einem Anteil von 77 % liegt der Laubholzanteil deutlich über dem Landesschnitt (46,8 %).
- **Hoher Anteil Starkholz:** 49% des Holzvorrats ist Starkholz mit einem Brusthöhendurchmesser größer 50 cm.
- Ein Drittel der Bestände – insgesamt rund 270 Hektar - ist älter als **100 Jahre**.
- **Überdurchschnittlicher Eichenanteil:** die Eiche, als aus Sicht des Waldnaturschutzes bedeutsamste Baumart, hat einen Anteil von 13 % (Landesschnitt: 7,1%).
- Der geringe **Nadelholzanteil** im Gemeindewald Pfinztal, der nach seinem Höchststand von 35% im Jahr 1976 auf nunmehr 23% abgesunken ist, hat nicht nur ökonomische, sondern auch ökologische Bedeutung. Die Nadelholzbeimischungen erhöhen die Arten- sowie die Biotopvielfalt und beleben das Landschaftsbild. Daher ist der Erhalt des Nadelholzanteils in den Laubholzbeständen wichtig, um den Belangen von Ökologie und Ökonomie gerecht zu werden.
- Durch die Forsteinrichtung ist ein **hoher Anteil an starkem Totholz belegt**. Er beläuft sich auf knapp 21 000 Vorratsfestmeter.
- **U.a.** sind Vorkommen folgender Arten im Gemeindewald bekannt: Eichenheldbock, Hirschkäfer, Roter Milan, Wanderfalke, Schwarzspecht, Mittelspecht, 9 Fledermausarten (z.B. Abendsegler, Bechsteinfledermaus), Gelbbauchunke, Feuersalamander, Springfrosch, Spanische Flagge, Kaisermantel, Grünes Besenmoos, Hirschzungenfarn und verschiedene Orchideen.
- Folgende Flächen weisen bereits jetzt **besondere Schutzfunktionen** auf:
 - o 30 **Waldbiotope** mit insgesamt 32 ha (~ 4 % der Holzbodenfläche);
 - o **9 Potenzielle Waldrefugien** wurden im Rahmen der aktuellen Forsteinrichtung (FE) ausgeschieden. Für diese Flächen findet in diesem FE-Zeitraum von 10 Jahren **keine Nutzung** statt.

Schutz- und Erholungsfunktionen

Neben der Holzproduktion werden im Gemeindewald weitere wichtige Funktionen für die Allgemeinheit erfüllt. Diese werden durch die **Waldfunktionen-** bzw. **Waldbiotopkartierung** sowie Flächen nach Naturschutzgesetz dokumentiert. Die unten stehende Flächenbilanz zeigt die intensive (mehrfache) Überlagerung der verschiedenen Waldfunktionen und damit die hohe Allgemeinwohlbindung des Pfinztaler Waldes.

	Fläche	Anteil der Waldfläche
	ha	%
Klimaschutzwald	418	48
Wasser- und Quellschutzgebiete	81	9
Immissions-/ Sichtschutz	127	15
Erholungswald Stufe 2	798	93
Naturschutzgebiete	2,7	<0,5
Landschaftsschutzgebiet	852	99
30 Waldbiotope nach WBK	40	5
Summe	2319	264

Jeder Hektar Waldfläche ist zusätzlich zur Nutzfunktion mit 2,6 weiteren Waldfunktionen belegt

Maßnahmen

Um den sich aus den geschilderten Rahmenbedingungen ergebenden guten Erhaltungszustand der Alt- und Totholzarten sowie der Biotope zu erhalten, werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- **Fortführung der naturnahen Waldwirtschaft**
- Erhalt und Entwicklung der in den Naturschutzgebieten liegenden Bestände entsprechend den in den jeweiligen Verordnungen vorgegebenen Hinweisen und **Pflege der Waldbiotope** entsprechend den Hinweisen der Waldbiotopkartierung;
- **Schutz und Förderung der lichtliebenden Baumarten Eiche und ihrer Begleitbaumarten Elsbeere und Speierling.** Förderung der Eiche bei (Natur)-Verjüngung, Jungbestandspflege und Durchforstungen; neben der Besonderheit, dass die Eiche die Baumart ist, die mit Abstand den meisten Tierarten Nahrung und Lebensraum bietet, hat der hohe Eichenanteil einen weiteren Vorteil. Bei der Eichenbewirtschaftung ist das Ziel Wertholz zu erzeugen, dafür müssen die Bäume alt und stark sein. Somit führt die Förderung der Eiche langfristig auch zu einem höheren Altholzanteil
- **einzelbaumweise Altholzanreicherung:**
 - o **Baumveteranen, Methusalembäume** u.ä. werden im Zuge der Hiebsvorbereitung identifiziert und nicht genutzt. **Altholzreste** bleiben bei Endnutzungen stehen
- **Überhalt:** Eichen werden gefördert, um sie nach Möglichkeit im Überhaltbetrieb mit langen Umtriebszeiten zu bewirtschaften.
- **Förderung der seltenen Begleitbaumarten** Elsbeere, Speierling und Wildobst sowie der Eibe
- **Schutz von Habitatbäumen: Bäume mit Großhöhlen, Greifvogelhorsten und bekannten Artenvorkommen** werden dauerhaft markiert und nicht genutzt. Um den Anteil dieser Strukturen noch zu erhöhen werden vor jeder Hiebsmaßnahme entsprechende Bäume mit Lebensstätten streng geschützter Arten zusätzlich dauerhaft markiert, damit diese auch bei späteren Durchforstungsmaßnahmen sofort erkannt werden. Die Kombination der Kartierung durch den Spezialisten und mit der laufenden Markierung vor jeder Hiebsmaßnahme gewährleistet eine nachhaltige Sicherung der Habitatbäume. In den Arbeitsaufträgen wird nochmals besonders auf den Schutz von Habitatbäumen hingewiesen.
- **Markierung** von 0,3 – 0,7 ha großen **Altholzbereichen**, die möglichst lange erhalten werden sollen.
- **Erhalt von Totholz:** Dürrständer werden nach Möglichkeit stehen gelassen. Ebenso wird liegendes Totholz nur teilweise aufgearbeitet.
- **Schutz seltener Arten bei der Pflege der Wegränder** im Wald durch Wahl geeigneter Mahdzeitpunkte, soweit deren Standorte bekannt sind.

Fazit:

Der Pfinztaler Wald hat aufgrund der bisherigen Bewirtschaftungsart schon gegenwärtig einen sehr hohen Wert für Alt- und Totholzarten. Mit den aufgeführten Maßnahmen wird der günstige IST-Zustand zumindest erhalten. Er kann voraussichtlich sogar verbessert werden. Somit wird die Rechtssicherheit für die Waldbewirtschaftung gewährleistet und die Fortführung der integrativen Erfüllung aller Waldfunktionen im Gemeindewald Pfinztal ermöglicht.

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/270/2019

Tagesordnungspunkt		
Forstreform 2020		
Fachbereich:	Geschäftsstelle Gemeinderat	Datum: 16.01.2019
Bearbeiter:	Dipiazza	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	29.01.2019	öffentlich
Beschlussvorschlag:	Die Gemeinde Pfinztal nimmt die vorläufige Entgeltberechnung des Landkreises Karlsruhe für forstliche Dienstleistungen zur Kenntnis und stimmt grundsätzlich dem Beitritt zu einer noch zu gründenden Körperschaft zu.	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21.12.2018 (siehe Anlage) informiert das Landratsamt Karlsruhe über den Umsetzungsstand der Forstreform 2020.

Zum einem geht es um die Übernahme der forstlichen Dienstleistungen durch eine noch zu gründende Körperschaft, welche die Aufgaben der Forstverwaltung übernehmen wird, zum anderen um den gemeinschaftlichen Holzverkauf des Landkreises Karlsruhe für seine Gemeinden.

Der bisherige Forstverwaltungskostenbeitrag beträgt in 2019 46.183,00 Euro netto.
Ab 2020 würde dieser lt. bisherigen Berechnungen bei 53.064 Euro netto liegen.

Herr Rupp vom Landratsamt Karlsruhe wird über die Forstreform in der Sitzung berichten.

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:

Schreiben Landratsamt Karlsruhe vom 21.12.2018

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/044/2018/6

Tagesordnungspunkt		
Bebauungsplan "Seniorenzentrum und Wohnpark an der Pfinz" - Städtebaulicher Vertrag Natur- und Artenschutz - Information und Kenntnisnahme		
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Bauen und Planen	Datum: 15.01.2019
Bearbeiter:	Schönhaar	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bau- und Wirtschaftsausschuss	06.03.2018	öffentlich
Gemeinderat	29.01.2019	öffentlich
Bau- und Wirtschaftsausschuss	11.09.2018	nicht öffentlich
Bau- und Wirtschaftsausschuss	04.12.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	29.01.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	29.01.2019	öffentlich
Gemeinderat	18.12.2018	nicht öffentlich
Beschlussvorschlag:	Das Gremium nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.	

Sachverhalt:

Das Vorhaben wurde bereits mehrfach in den gemeindlichen Gremien beraten. Im Zuge der letzten Beratungen (Stellplatzsituation) wurde sowohl durch den Bau- und Wirtschaftsausschuss als auch durch den Gemeinderat nochmals bestätigt, dass zur Sicherung der Planung und der gemeindlichen Interessen vor Weiterbetreibung des förmlichen Bebauungsplanverfahrens zunächst die Verträge über die Realisierung des Vorhabens (Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB) bzw. die natur- und artenschutzrechtlichen Aspekte (städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB) zu erarbeiten und unterzeichnen sind.

Nach intensiver Abstimmung zwischen Vorhabenträger und Verwaltung liegt nun der unterschriftsreife „Städtebauliche Vertrag zur Sicherung und Durchführung natur- und artenschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ vor. Das Vertragswerk samt Anlagen ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Dem Vertrag zugrunde liegt die von der unteren Naturschutzbehörde anerkannte „Artenschutzrechtliche Prüfung und allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG“, Stand 11.10.2018. Der Vertrag wird zeitlich vorgezogen geschlossen, da er insbesondere die ökologischen Maßnahmen konkretisiert und sichert, die vor oder während der Realisierung umgesetzt werden müssen (CEF-Maßnahmen / ökologische Baubegleitung). Bezüglich der Regelungen zur Freiflächenplanung / Bepflanzung wurden – neben den Vorgaben der saP – zum einen erste Ansätze des Büro Ukas aufgegriffen, zum anderen wurde das Büro Haller beratend eingebunden (Stammumfang, Konkretisierung Pflanzlisten etc.). Der Freiflächenplan an sich liegt derzeit noch nicht vor. Er wird – unabhängig von dem heute zur Kenntnis zu nehmenden städtebaulichen Vertrag – verbindlicher Bestandteil des Durchführungsvertrages werden.

Der städtebauliche Vertrag wird aktuell ausgefertigt und zur Unterschrift durch die Vertragsparteien vorbereitet.

Aktuelle Situation / Abbruch der Bestandsgebäude / Entfernung von Gehölzen

Der städtebauliche Vertrag regelt auch die Voraussetzungen der Entfernung von Gehölzen



sowie des Abbruchs von Bestandsgebäuden. Der Abbruchartrag ist bereits gestellt und im Rahmen des Kenntnisgabeverfahrens bearbeitet, die Umsetzung wird aktuell durch den Vorhabenträger vorbereitet. Die untere Naturschutzbehörde ist in den Vorgang eingebunden und hat zur Auflage gemacht, dass zunächst der Amphibienschutzzaun gestellt und die Eidechsenfläche angelegt wird. Nach Rücksprache mit dem für die ökologische Baubegleitung beauftragten Büro Botanik plus werden die Vorgaben entsprechend berücksichtigt (voraussichtlicher Beginn in KW 4).

Eine Kontrolle und Freigabe der an der Scheune angebrachten, künstlichen Nisthilfe des im Oktober noch von Anwohnern gesichteten Turmfalken ist am 26.10.2018 durch den Fachgutachter erfolgt. Bettelnde Jungvögel wurden keine gesichtet. Die Nisthilfe konnte zwischenzeitlich verschlossen werden.

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:

- Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB zur Sicherung und Durchführung von natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Anlagen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/265/2019

Tagesordnungspunkt		
Durchführung von Kanalinspektions- und Reinigungsarbeiten in Erfüllung der Vorgaben nach der Eigenkontrollverordnung - Durchführung des Wettbewerbsverfahrens für die gewerblichen Leistungen - Auftragsvergabe		
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Bauen und Planen	Datum: 10.01.2019
Bearbeiter:	Knobloch	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	29.01.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:	1. Die Firma Herrmann soll den Auftrag erhalten. 2. Der Gemeinderat bestätigt, dass er weitere 200.000 € im Erfolgsplan 2020 zur Abdeckung der Maßnahme bereitstellen wird.
----------------------------	--

Sachverhalt:

Im (neuen) Erfolgsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung ist für das Jahr 2019 unter der HH-Stelle 7.7907.900500-500 ein Betrag von 400.000 € für die Durchführung der Kanalinspektion mit vorauseilender Rohrreinigung eingestellt.

Die dazu notwendigen Maßnahmen wurden öffentlich ausgeschrieben, von den 11 interessierten Firmen haben zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung nur 2 ein Angebot abgegeben.

Nach Prüfung dieser Angebote ergibt sich folgendes Bild in der Bieterreihenfolge:

1. Firma Hermann, Pforzheim	383.291,86 € brutto
2. XXX, Eppingen	445.827,55 € brutto

Im aktuellen Erfolgsplan 2019 sind zur Abdeckung der Maßnahme – wie oben dargelegt - 400.000 € eingestellt. – Aus dem alten Haushaltsplan ist erkenntlich, dass ehemals (zu Zeiten des Regiebetriebes) ein Betrag für diese Maßnahme von insgesamt 600.000 € (HH-Stelle 2.7050.950004-500) vorgesehen war. Diese 600.000 € werden auch benötigt, wobei für dieses Jahr mit einem Mittelabfluss von rd. 400.000 € zur rechnen ist und für das Jahr 2020 dann mit einem Betrag von rd. 200.000 €; was aber in der mittelfristigen Finanzplanung für den Eigenbetrieb Abwasser bereits so berücksichtigt ist.

Da gegen die Firma Hermann aus Pforzheim keine negativen Erkenntnisse und auch keine anderweitigen Verfahrenshemmnisse vorliegen, schlägt die Gemeindeverwaltung vor, diese Firma mit der Durchführung der Arbeiten zu betrauen. Jene dürfte dann in 2019 ihre Leistung erbracht haben, sodass das bereits unter Vertrag stehende Büro Weber-Ingenieure, Pforzheim dann im Jahr 2020 die Auswertung der Kamerabefahrung und die Abfassung eines Zustandsberichtes fertigen kann. Von daher werden im Jahr 2020 für die Restabwicklung des Auftrages der Firma Hermann und für die notwendigen Ingenieurleistungen die im alten HH-Plan noch berücksichtigten 200.000 € bereitzustellen sein. Entsprechend ist auch der Beschlussvorschlag abgefasst.



Anlagen: --

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/267/2019

Tagesordnungspunkt		
Situation Bahnübergang Kleinsteinbach - Unterrichtung des Gemeinderates über den aktuellen Verfahrensstand - Beratung und Entscheidung über das weitere Vorgehen		
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Bauen und Planen	Datum: 15.01.2019
Bearbeiter:	Knobloch	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	29.01.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat beschließt, mit der Bahn erneut über die Beseitigung des BÜ Kleinsteinbach zu verhandeln. Sollte dies nicht zu einem Erfolg im Sinne des letzten gemeinderätlichen Beschlusses führen, wird die Verwaltung ermächtigt, ein Anordnungsverfahren nach § 6 Eisenbahnkreuzungsgesetz einzuleiten.
----------------------------	--

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.10.2018 - nach Vorberatung durch Ortschaftsrat Kleinsteinbach und Bauausschuss - beschlossen, die **Beseitigung** des schienengleichen Bahnübergangs (ohne großen zeitlichen Verzug) weiter betreiben zu wollen. – Ein gemeinsamer Ortstermin am 21.03.2018 mit Vertretern der Bahn und die sich hieran anschließende Diskussion ließen hoffen, dass die Bahn erfreut die Haltung der Gemeinde Pfinztal vernimmt und sich ebenfalls für die zukunftsfähige Lösung in Form der Beseitigung des schienengleichen Bahnübergangs mit der Schaffung von adäquaten Ersatzbaumaßnahmen ausspricht und die erforderlichen Planungs- und Verfahrensschritte angeht.

Mit Schreiben vom 10.12.2018 (eingegangen bei der Gemeinde am 27.12.) hat die Bahn dann jedoch dem Ansinnen der Gemeinde eine Absage erteilt. Die DB Netz AG will weiterhin an einer (lediglich) Ertüchtigung des Bahnübergangs (mit Halbschranken) festhalten.

Die Haltung der DB Netz AG erstaunt, nachdem sie in den Jahren zuvor in Kooperation mit der Gemeinde sich ebenfalls für die Beseitigung des Bahnübergangs und die Schaffung von adäquaten Ersatzmaßnahmen ausgesprochen hat. Dies auch mit der Begründung, dass nur ein solches Modell zukunftsfähig und eigentlich alternativlos sei (denn sonst wäre schon damals aus Wirtschaftlichkeitsgründen die Auflösung des niveaugleichen Bahnübergangs aufzugeben gewesen).

Der Gemeinderat mag nun entscheiden, ob er an seinem am 16.10.2018 gefassten Beschluss festhalten möchte, was vermutlich zu einem Anordnungsverfahren nach § 6 EKrG führt, oder ob die Beseitigung des BÜ zumindest mittelfristig aufgegeben werden soll und stattdessen die von der Bahn jetzt angestrebte Sanierung unter Beibehaltung der niveaugleichen Kreuzung mitgetragen wird.

Nach Ansicht der Verwaltung ist die Sanierung des Bahnübergangs (und dann auch nur unter Verwendung von Halbschranken) nicht zukunftsfähig, weshalb die Durchführung eines Anordnungsverfahrens nach § 6 EKrG vorgeschlagen wird.



Anlagen:

- Schreiben DB Netz AG vom 10.12.2018
- Auszug Eisenbahnkreuzungsgesetz

Elm. 9.1.19

DB Netz AG • Mittelbruchstr. 4 • 76137 Karlsruhe

Bürgermeisteramt Pfinztal
Bürgermeister
Frau Nicola Bodner
Hauptstraße 70
76327 Pfinztal



DB Netz AG
Produktionsbereich Südwest
Produktionsdurchführung Karlsruhe
Mittelbruchstraße 4
76137 Karlsruhe
www.dbnetze.com/fahrtweg

Markus Baßler
Telefon 0721 938-4800
Telefax 0721 938-4848
markus.baßler@deutschebahn.com
Zeichen I.NP-SW-D-KAR

Karlsruhe, den 10.12.2018

**BÜ-Erneuerung in Kleinsteinbach, km 10,333
Besprechung vom 06.12.2018**

Sehr geehrte Frau Bodner,

wir bedanken uns nochmals für den Gedankenaustausch, den wir am 06.12.2018 in Ihrem Hause zum Bahnübergang in Kleinsteinbach führen konnten, und die offene Gesprächsatmosphäre.

Die von Ihnen dargestellten Beweggründe für die aktuelle Beschlussfassung des Gemeinderats vom 16.10.2018, jetzt doch die zuvor abgelehnte BÜ-Beseitigung mit baulichen Ersatzmaßnahmen vorzusehen, nehmen wir zur Kenntnis.

Wie bereits mehrfach erläutert, halten wir an der Umsetzung der von uns geplanten Erneuerung des Bahnübergangs fest. Diese Lösung bietet durch die bau- und signaltechnische Erneuerung des Bahnübergangs nach dem neusten Stand der Technik zum einen eine Verbesserung der Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer. Zum anderen wird durch diese Maßnahme der Gefahrenpunkt am BÜ beseitigt und damit eine Betriebsabwicklung ohne die bisherige Geschwindigkeitsreduzierung ermöglicht.

Für die terminliche Umsetzung ist vorgesehen, den Antrag auf Planfeststellung im August 2019 beim Eisenbahn-Bundesamt einzureichen. Nach Erteilung und Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses vsl. im Februar 2022 ist der Baubeginn für vorbereitende Maßnahmen für Februar 2023 und die Fertigstellung für Dezember 2023 geplant.

Es bleibt Ihnen selbstverständlich unbenommen, die von Ihnen vorgetragenen Sicherheitsbedenken gegen die von uns vorgesehene BÜ-Erneuerung im weiteren Planrechtsverfahren darzulegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DB Netz AG

i. V. 
Markus Baßler

i. V. 
Peter Prisslinger
Reiner Oepen
I.NP-SW-M-K(3)

DB Netz AG
Sitz Frankfurt am Main
Registergericht
Frankfurt am Main
HRB 50 879
USt-IdNr.: DE199861757

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Ronald Pofalla

Vorstand:
Frank Sennhenn,
Vorsitzender

Jens Bergmann
Dr. Volker Hentschel
Ute Plambeck
Prof. Dr. Dirk Rompf
Dr. Thomas Schaffer

Unser Anspruch:

 **Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter**

25

2. durch Baumaßnahmen, die den Verkehr an der Kreuzung vermindern, zu entlasten oder
3. durch den Bau von Überführungen, durch die Einrichtung technischer Sicherungen, insbesondere von Schranken oder Lichtsignalen, durch die Herstellung von Sichtflächen an Bahnübergängen, die nicht technisch gesichert sind, oder in sonstiger Weise zu ändern.

§ 4

(1) Erfordert die Linienführung einer neu zu bauenden Straße oder Eisenbahn eine Kreuzung, so hat der andere Beteiligte die neue Kreuzungsanlage zu dulden. Seine verkehrlichen und betrieblichen Belange sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ist eine Kreuzungsanlage durch eine Maßnahme nach § 3 zu ändern, so haben die Beteiligten die Änderung zu dulden. Ihre verkehrlichen und betrieblichen Belange sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 5

(1) Über Art, Umfang und Durchführung einer nach § 2 oder § 3 durchzuführenden Maßnahme sowie über die Verteilung der Kosten sollen die Beteiligten eine Vereinbarung treffen. Sehen die Beteiligten vor, daß Bund oder Land nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 2 zu den Kosten beitragen, ohne an der Kreuzung als Straßenbaulastträger beteiligt zu sein, so bedarf die Vereinbarung insoweit der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt für den Bund das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, für das Land die von der Landesregierung bestimmte Behörde. In Fällen geringer finanzieller Bedeutung kann auf die Genehmigung verzichtet werden.

(2) Einer Vereinbarung nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn sich ein Beteiligter oder ein Dritter bereit erklärt, die Kosten für die Änderung oder Beseitigung eines Bahnübergangs nach § 3 abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes allein zu tragen, und für die Maßnahme ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird.

§ 6

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Beteiligte eine Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren beantragen.

§ 7

Die Anordnungsbehörde kann das Kreuzungsrechtsverfahren auch ohne Antrag einleiten, wenn die Sicherheit oder die Abwicklung des Verkehrs eine Maßnahme erfordert. Sie kann verlangen, daß die Beteiligten Pläne für Maßnahmen nach § 3 vorlegen.

§ 8

(1) Wenn an der Kreuzung ein Schienenweg einer Eisenbahn des Bundes beteiligt ist, entscheidet als Anordnungsbehörde das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Behörde.

(2) In sonstigen Fällen entscheidet als Anordnungsbehörde die von der Landesregierung bestimmte Behörde.

§ 9

§ 10

(1) Wird eine Maßnahme nach § 2 oder § 3 angeordnet, so ist über Art und Umfang der Maßnahme, über die Duldungspflicht sowie über die Rechtsbeziehungen der Beteiligten und die Kostentragung zu entscheiden.

(2) Die Beteiligten sind verpflichtet, der Anordnungsbehörde jede für die Entscheidung erforderliche Auskunft zu erteilen.

(3) Ist eine Maßnahme, die die Sicherheit des Verkehrs erfordert, unaufschiebbar, so kann über Art, Umfang und Durchführung sowie über die Duldungspflicht vorab entschieden werden.

